

## **Erforderliche Dokumente zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank (natürliche Personen/Personengesellschaften)**

Wissenschaftsstadt  
Darmstadt



Bürger- und Ordnungsamt  
Abteilung 4

Luisenplatz 5  
64283 Darmstadt

Der Magistrat

### **Erforderliche Dokumente zur Anmeldung eines Gaststättengewerbes mit Alkoholausschank bei natürlichen Personen / Personengesellschaften**

(z.B. Einzelunternehmen, GbR, OHG, oder KG)

Die Gewerbeanzeige für eine Gaststätte mit Alkoholausschank ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes der zuständigen Behörde mit folgenden, nicht mehr als drei Monate alten Unterlagen vorzulegen.

Bei einem Wohnsitzwechsel innerhalb der letzten 6 Monate vor der Anmeldung sind die Unterlagen vom vorherigen Wohnsitz zu bringen.

#### **1. Führungszeugnis Beleg-Art „0“ Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz**

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. allen Personen der Gesellschaft.

Das Führungszeugnis ist direkt an das Bürger- und Ordnungsamt, Gaststätten- und Gewerbesesen, Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt zu adressieren - daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend.

#### **2. Gewerbezentralregisterauszug Beleg-Art „9“ Verwendungszweck: Hessisches Gaststättengesetz**

Beantragung beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgerbüro des Wohnortes von jeder natürlichen Person bzw. von allen Personen der Gesellschaft. Für in Darmstadt lebende Personen ist der Gewerbezentralregisterauszug bei der Abteilung Gaststätten- und Gewerbesesen zu beantragen. Der Gewerbezentralregisterauszug ist direkt an das Bürger- und Ordnungsamt, Gaststätten- und Gewerbesesen, Luisenplatz 5, 64283 Darmstadt zu adressieren - daher ist ein Nachweis über die Beantragung ausreichend.

#### **3. Auszug aus dem vom Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnis nach § 882b Abs. 1 der Zivilprozessordnung**

Beantragung online beim zuständigen Amtsgericht von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Personen der Gesellschaft

#### **4. Bescheinigung in Steuersachen**

Beantragung beim zuständigen Finanzamt des Wohnortes von jeder natürlichen Person, bzw. von allen Personen der Gesellschaft.

**5. Personalausweis bzw. Pass** (mit Aufenthaltsgenehmigung, sofern nicht EU-Angehöriger)  
Bei Personengesellschaften (z.B. GbR) sind die Dokumente zu 1. Bis 5. für alle Gesellschafter erforderlich

## **Gebühren**

Gemäß Ziff. 22421 der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen vom 19.11.2012 (GVBl. 2012, 484) in der derzeit gültigen Fassung sind für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 3 Abs. 3 HGastG von jedem Gastgewerbetreibenden und/oder der Stellvertretung Gebühren in Höhe von je 55,00 Euro zu erheben.

Diese Gebühren werden bei der Anmeldung nach § 3 Abs. 1 HGastG fällig und sind mit der Gebühr für die Gewerbeanzeige zu entrichten.

## **Hinweise zu dem Auszug aus dem zentralen Vollstreckungsgericht (Ziffer 3)**

Seit dem 01.01.2013 werden Neueintragungen über das zentrale Vollstreckungsgericht erfasst und die Einsichtnahme in das Schuldnerverzeichnis erfolgt ausschließlich über das Internet.

Die Einsicht nehmende Person muss sich zunächst beim Bundesportal registrieren lassen. Sie erhält dann per Briefpost eine PIN, mit der sie ihre Abfrage starten kann.

Um sich zu registrieren und die Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht zu erhalten, ist wie folgt vorzugehen:

Sie registrieren sich zunächst auf der Internetseite des Vollstreckungsportals ([www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)) mit Ihren vollständigen Personalien (hier sind alle Vornamen anzugeben). Dort klicken Sie auf den Button „Registrierung Auskunft“ und füllen die dort geforderten Daten aus. Sie erhalten anschließend per Briefpost eine PIN. Mit dieser PIN gehen Sie erneut auf die Internetseite des Vollstreckungsportals und können dann nach erfolgter Anmeldung die gewünschte Auskunft erhalten, welche Sie dann Ihrer Gewerbeanmeldung beifügen.

## **Hinweise**

Sofern im Gesetz eine Entscheidungsfrist bzw. Genehmigungsfiktion festgeschrieben wurde, so beginnt diese erst ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab dem Ihr Antrag mit allen erforderlichen Unterlagen bei uns eingegangen ist, also auch mit der Auskunft aus dem zentralen Vollstreckungsgericht.

## **KG**

Hier ist der Handelsregisterauszug (HRA) vorzulegen. Alle Personen, die die KG nach außen hin vertreten (Komplementäre) werden erfasst. Pro Komplementär wird die Gebühr in Höhe von 55 € für die Zuverlässigkeitsprüfung erhoben (analog einer GbR).

<b>Bei Rückfragen:</b>	<b>Telefon:</b>
Herr Trippel	06151 13-2193
Frau Krämer	06151 13-2293
Frau Rauschmayr	06151 13-2294